

MC/CW

ORIGINALURKUNDE Nr. 12/2011

FRANZÖSISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

BERUFUNGSGERICHT VON COLMAR
ZWEITE ZIVILKAMMER – ABTEILUNG A

Stempel: Ch. WYBRECHT-HIRIART
Rechtsanwalt beim Berufungsgericht
8, Place de la Gare
68000 COLMAR
Tel. 03 89 23 34 28 Fax unleserlich

URTEIL vom 20. Januar 2011

Eintragsnummer im Generalregister : 2 A 09/03117

Entscheidung gebracht vor dem Gericht: Urteil vom 26. Mai 2009 vom
GROSSINSTANZGERICHT von STRASBOURG

Vollstreckungskopien an:

Maîtres HEICHELBECH,
RICHARD-FRICK
& CHEVALLIER-GASCHY
Maître WYBRECHT-HIRIART
Die SCP WEMAERE-LEVEN-
CONTET

Am 20. Januar 2011
Der Gerichtsschreiber

BERUFUNGSKLÄGER und Antragssteller:

1 - Frau Friedericke [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED] (DEUTSCHLAND)

2 - Frau Margarethe [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED] (DEUTSCHLAND)

3 - Herr Alexander [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED] (DEUTSCHLAND)

vertreten durch Maîtres HEICHELBECH, RICHARD-FRICK &
CHEVALLIER-GASCHY
plädierend: Maître WEDRYCHOWSKI, Rechtsanwalt in STRASBOURG

BERUFUNGSGEGNER:

- Beklagte:

1 - Die SàRL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT
genommen in der Person ihres Rechtsvertreter
mit dem Geschäftssitzes 7, Rue du Lynx
67205 OBERHAUSBERGEN,

vertreten durch Maître WYBRECHT-HIRIART, Rechtsanwalt in COLMAR
plädierend: Maître Jean-Daniel DECHEZELLES, Rechtsanwalt in PARIS

- Berufungsbeklagter in Erklärung des gemeinsamen Urteils:

2 - Maître Benoît FRITSCH
wohnhaft 1, Place de la Mairie
B.P. 10054
67402 ILLKIRCH CEDEX,
vertreten durch die SCP MEMAERE-LEVEN&CONTET, Rechtsanwälte in
COLMAR

beglaubigte Übersetzung Nr. CW.03.11
entspricht einer Kopie auf Französisch
ausgestellt am 07.03.2011

ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS:

Die Sache wurde verhandelt am **24. November 2010**, in öffentlicher Verhandlung, vor dem Gericht in folgender Zusammensetzung:

Herrn Michel WERL, Kammervorsitzender

Frau Martine CONTE, Richterin

Frau Isabelle DIEPENBROEK, Richterin

die darüber entschieden haben.

Gerichtsschreiberin während der Verhandlung: Frau Laurence VETTOR

Kontradiktorisches URTEIL

- öffentlich ausgesprochen durch Zustellung des Urteils an der Geschäftsstelle des Gerichts, die Parteien wurden vorher darüber in den im zweiten Absatz des Artikels 450 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Bedingungen, informiert.

- unterschrieben durch Herrn Michel WERL, Vorsitzender und Frau Laurence VETTOR, Gerichtsschreiberin, an der die Originalurkunde der Entscheidung durch den unterschriebenen Richter ausgehändigt wurde.

Gehört Frau Martine CONTE, Richterin, in ihrem Bericht.

TATEN UND VERFAHREN:

Nachdem Frau Erna ERNSTBERGER am 5. April 2002 in Haguenau gestorben war, ohne weder Abkömmlinge, noch privilegierte Nachkommen hinter sich zu lassen, wurde Maître Benoît FRITSCH, Notar in ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN, durch gewissen Erbfolger der väterlichen Linie der Verstorbenen mit der Erbfolgenauseinandersetzung beauftragt, es sei in Erinnerung bleiben, dass diese Letzte einen wesentlichen Aktiva höher als eine Million Euros enthielt, und am 23. September 2003 hat Maître FRITSCH die *Sàrl* (GmbH) JOLIVALT beauftragt, den anderen Erben zu suchen.

Im Laufe des Jahres 2003 wurden die Antragsteller und Berufungskläger identifiziert – die Streitgenossen [REDACTED], Vetter im fünften Grad der mütterlichen Linie und am 27. März 2006 konnte der Instanzrichter einen Erbschaftsschein ausstellen den zwei Erben in der mütterlichen Linie und neun in der väterlichen zeigte.

Die [REDACTED] Streitgenossen weigerten sich, den durch die *Sàrl* JOLIVALT Gesellschaft vorgelegten Vertrag zu unterschreiben, in dem die Gesellschaft mit 30% Brutto des Nettoerbschaftsaktiven zu entlohnen war, dann hätten die Streitgenossen die Gesellschaft für ihre Dienste jedes Mal zahlen müssen, so dass, durch außer gesetzliche Urkunde vom 24. Mai 2006, diese letzte gegen den Streitgenossen, durch Maître FRITSCH, einen Widerspruch gegen der Erbschaftsteilung legte.

Am 22. und 23. März 2007 haben [REDACTED] Streitgenossen die Sàrl JOLIVALT, sowie Maître FRITSCH zur gemeinsamen Urteilsklärung geladen zum folgenden endgültigen Zweck:

- den Einspruch gegen der Teilung zurückzuziehen,
- Maître FRITSCH zu zwingen, ihnen die ihnen gehörenden Summe von 49.233,60 € zu geben,
- die an der Sàrl JOLIVALT geschuldete Entlohnung für ihre mäßige Leistung, zwar einen Telefonanruf, zu setzen.

Als Gegenklage verlangte die Sàrl JOLIVALT die gemeinsame Verurteilung der Antragssteller, ihr 30% der ihnen gehörenden Erbschaftsaktiven zu zahlen, zusammen mit der Summe von 5.000 € als Schadenersatz wegen übertriebenen Widerstand.

Durch Urteil vom 26. Mai 2009, erklärt als gemeinsam für Maître FRITSCH, hat das Grossinstanzgericht von Strasbourg die Antragssteller mit ihren Anträgen abgewiesen und nahm die gegenklägerischen Anträge an, mit der Ausnahme der Antrag auf Schadenersatz wegen übertriebenen Widerstand.

Am 22. Juni 2009 haben die Antragssteller allgemeine Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und alle Parteien geladen.

Der Beendigungsbeschluss wurde am 4. November 2010 ausgesprochen.

ANSPRÜCHE UND MITTELN DER PARTEIEN:

Für einen weiteren Bericht beruht sich das Gericht ausdrücklich auf den durch die Parteien vorgelegten letzten Anträgen:

- am 7. Oktober 2010 durch die Berufungskläger,
- am 15. September 2010 durch Maître FRITSCH,
- am 4. November 2010 durch die Sàrl JOLIVALT.

Durch Aufhebungsweg des vor Gericht gebrachten Urteils, bringen die Berufungskläger vor, dass eben der Widerspruch jetzt aufgehoben ist, er war trotzdem gegründet und sie wiederholen ihren ursprünglichen Anträgen zur Verminderung der Belohnung der Sàrl JOLIVALT und auch diese zu bezwingen, den Überschuss der einkassierten Beträge, zurückzuzahlen.

Maître FRITSCH und die Sàrl JOLIVALT haben die Urteilsbestätigung beantragt, mit der Ausnahme für diese letzte, ihren Antrag zum Schadenersatz wegen übertriebenem Verfahren durch Anschlussberufung zu wiederholen.

GRÜNDE:

In Anbetracht, dass das Urteil nicht kritisiert wird in dem es anerkannte, dass die Bedingungen der Geschäftsverwaltung, worauf die Sàrl JOLIVALT das Öffnen ihres Entlohnungsrecht gründete, da waren, so dass, dann die Bestätigung wohl gegründet ist;

dass dann was nur streitbar ist, ist die Einschätzung dieses Entlohnungsbetrags, es sei jedoch zu erklären, und zu diesem Punkt sind die Behauptungen der Berufungskläger erheblich, dass die Entlohnung auf wie wesentlich und komplex die durch die Sàrl JOLIVALT bewiesenen Dienste abhängen, und weder wie durch den ersten Richter motiviert, als Referenz zu einem üblichen Pauschalbetrag und zwar 30% des Netto Erbschaftsaktiva, noch über wie wesentlich die Erbschaft ist;

In Anbetracht, dass die Berufungskläger wieder behaupten, dass die Sàrl JOLIVALT nur wenig gearbeitet hatte, da seit dem ersten Kontakt mit Frau [REDACTED], diese Letzte ihr die anderen Erben genannt hatte;

da es keinen neuen Beweismitteln gibt, diese Beweisführung aufgrund der erheblichen und ausführlichen Gründen des Gerichts zu beseitigen ist;

dass im Gegenteil dazu, die Sàrl JOLIVALT in angepasster Weise, ihre Arbeiten und Kosten zum Suchen der in diesem Falle zahlreichen und weit entfernte, zudem noch geographisch zerstreuten Erben beweist;

dass die Sàrl JOLIVALT die detaillierte Synthese über ihre chronologisch durchgeführte Suche taten und die davon hängenden Reisen vorführt;

dass dieses Dokument, das widersprechbar war, was nicht der Fall ist, hätte es Ungenauigkeiten enthalten, und das bestätigt wird, durch Dokumente aus den Rathäuser von KÖLN und DÜSSELDORF (BRD) und durch Bemerke vom Erbschaftszeugnis das danach ausgestellt wurde, wovon es abgezogen werden kann, dass die Erben in DEUTSCHLAND (ERLENSEE, KARLSRUHE, HIRSCHBERG) und in FRANKREICH (MONTJEAN SUR LOIRE (49) SALEILLES (66) TAMPON (97) AUCH (32) MONTIGNY LES METZ (57) ORDAN LARROQUE(32)) zerstreut waren;

dass die Sàrl JOLIVALT erzählt, dass das Suchen der Erben von der väterlichen Linie zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten geführt hat, das diese bekannt waren, jedoch aus der mütterlichen Linie, an der die Berufungskläger gehören, sie verfügte nur über einzelne Elemente die es ihr erlaubten, zu wissen, dass die Familie aus KÖLN in der B.R.D. stammte;

sie hat sich mehrmals an den Behörden in STRASBOURG (Standesamt, Departement Archiven, Steuerbehörden) gewendet;

dass gemäß der zusammengebrachten Elemente, was durch das Vernichten der Urkunden während des 1939 – 1945 Krieges schwierig wurde, ihre Forschungen wendeten sich in Richtung der Rathäuser von LÜBECK, KÖLN, ERLensee und eine Reise nach HASSLOCH hin wurde durchgeführt;

dass Prüfungen auch an der Geschäftsstelle des Grossinstanzgerichts von PARIS durchgeführt wurden;

dass eben wenn das Ergebnis eine ausgelittene Linie erwies, Forschungen wurden in den Vereinigten Staaten durchgeführt, in die Listen der Amerikanische Sozialsicherheit und in die Friedhofdateien;

dass alle diese Schritten und ihrer Komplexität beweisbar sind indem, und diese Feststellungen sind nicht zu bestreiten, es abgezogen werden kann, dass die Familie der Verstorbenen, deren gewissen Mitglieder in ELSASS, anderen in DEUTSCHLAND geboren waren und Teil davon der jüdischen Gemeinschaft gehörte, alle Schicksaalschläge und Tragödien der Geschichte, in Bezug zu den Kriegen von 1870, 1914 und 1939 erlebt haben, was Wanderungen und Immigrationen ergab, sowie Verschwinden auf dem Ostfront in RUSSLAND;

dass es die Forschungen der Sàrl JOLIVALT erlaubt haben, das Familienschicksaal während dieser Ereignissen wieder herzustellen erlaubte und die Erben zu entdecken;

dass unter diesen Umständen, die als Honorare verlangten Summen, zwar 17.131 € für jeden Berufungskläger, völlig begründet sind und daher hat die Sàrl JOLIVALT Missbrauchslos es gewünscht, ihre Rechte zu wehren mit einem Widerspruch gegen der Verteilung;

In Anbetracht, dass dann die Berufungskläger mit ihren gesamten Anträgen abzuweisen sind;

In Anbetracht jedoch, dass nicht ferner als im ersten Verfahren es festgestellt ist, dass der Misserfolg der Beklagten und Berufungskläger genügend wäre um einen übertriebenen oder arglistigen Widerstand zu charakterisieren, weder würde sich für die Sàrl JOLIVALT einen getrennten Schaden wegen dem verspätetem Einkassieren ihrer Honorare ergeben;

In Anbetracht, dass diese gesamte Analyse es anordnet, das angefochtene Urteil in allen seiner Vorschriften zu bestätigen;

In Anbetracht, dass die untergehenden Berufungskläger zu den gesamten Berufungsverfahrenskosten verurteilt werden, zusammen mit der Zahlung an jedem der Berufungsbeklagten, die Sàrl JOLIVALT und Maître FRITSCH der Summe von 2.000 € als nicht erstattungsfähige Berufungskosten;

AUS DIESEN GRÜNDEN:

=====

BESTÄTIGT das ausgesprochene Urteil in allen seiner Vorschriften;

Wird dazu hin gefügt:

WEIST die Berufungskläger mit allen ihren zusätzlichen Anträgen **AB**;

VERURTEILT die Berufungskläger, an der Sàrl JOLIVALT und an Maître FRISTCH je, die Summe von 2.000 € (ZWEI TAUSEND EUROS) als nicht erstattungsfähige Berufungskosten, zu zahlen;

VERURTEILT die Berufungskläger zu den gesamten Berufungskosten.

Der Gerichtsschreiber

Der Vorsitzender

Unterschrift unleserlich

Unterschrift unleserlich

Stempel: BERUFUNGSGERICHT VON COLMAR

**Beglaubigte Kopie
Der Gerichtsschreiber
Unterschrift unleserlich**

Stempel daneben:

Demzufolge, anordnet die Französische Republik
aller dazu beauftragter Gerichtsvollzieher,
diese Entscheidungen zu vollstrecken,
aller Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte
bei den Grossinstanzgerichten dabei zu helfen, aller
Abgeordneter und Offiziere der öffentlichen
Polizeikräfte
dabei zu helfen wenn sie dafür gerichtlich gebeten
werden.

Beglaubigte Kopie, entspricht der Originalurkunde
Der Vorsitzender und der Gerichtsschreiber
Ausgestellt in

Colmar, am 20. JAN. 2011

BERUFUNGSGERICHT Der Gerichtsschreiber

VON COLMAR *Unterschrift unleserlich*